Deutscher Bundestag

17. Wahlperiode 27. 10. 2010

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 17/3030, 17/3361, 17/3406 –

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2011 (HBeglG 2011)

Der Bundestag wolle beschließen:

- 1. Artikel 13 sowie Artikel 14 Nummer 2 werden gestrichen.
- 2. Die bisherigen Artikel 14 bis 23 werden die Artikel 13 bis 22.
- 3. In dem neuen Artikel 13 werden die bisherigen Nummern 3 bis 7 die Nummern 2 bis 6.

Berlin, den 27. Oktober 2010

Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion

Begründung

Durch die in Artikel 13 des Entwurfs des Haushaltsbegleitgesetzes vorgesehenen Änderungen werden die ursprünglichen Ziele des Gesetzgebers beim Elterngeld konterkariert. Der Artikel ist daher zu streichen.

Das Elterngeld ist eine Familienleistung für alle Eltern, die sich in den ersten 12 bis 14 Lebensmonaten ihres Kindes vorrangig selbst der Betreuung widmen wollen und deshalb auf Einkommen verzichten. Es ist als Lohnersatzleistung ausgestaltet und kann grundsätzlich für 12 bzw. 14 Monate (bei Inanspruchnahme von mindestens zwei Partnermonaten) nach der Geburt des Kindes bezogen werden. Wer vor Geburt des Kindes kein anzurechnendes Einkommen bezogen hat, bekommt den Mindestbetrag von monatlich 300 Euro Elterngeld. Dies gilt beispielsweise für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Hausfrauen und -männer, Arbeitslose, Empfängerinnen und Empfänger von Erwerbsminderungsrenten oder Kleinstverdienende.

Bei Einführung des Elterngelds war es u. a. Intention des Gesetzgebers, alle Eltern in der Frühphase ihrer Elternschaft zu unterstützen und dazu beizutragen, dass sie in diesem Zeitraum ohne finanzielle Nöte in ihr Familienleben hineinfinden und sich vorrangig selbst der Betreuung ihres Kindes widmen können.

Das Elterngeld und vergleichbare Leistungen der Länder werden wie bisher bis zu einer Höhe von 300 Euro im Monat bei der Berechnung anderer einkommensabhängiger Leistungen unberücksichtigt bleiben. Eine Anrechnung des Elterngeldes bei SGB-II-Leistungsbezieherinnen und -beziehern führt zu einer nicht vertretbaren sozialen Schieflage im familienpolitischen Kontext. Denn die Betroffenen werden nach der Geburt des Kindes im Jahr 3 600 Euro weniger zur Verfügung haben. Auch für sie muss aber gelten, dass das Elterngeld als Ausgleich für finanzielle Einschränkungen und als Anerkennung für die Betreuungsleistung gezahlt wird. Cirka 135 000 Familien werden davon betroffen sein, darunter schätzungsweise 50 000 Alleinerziehende, in der Regel Frauen. Auf Kosten der Ärmsten sollen Einsparungen von 400 Mio. Euro erbracht werden

Die Elterngeldleistung muss weiterhin 67 Prozent (Lohnersatzrate) des entfallenden Nettoeinkommens, absolut mindestens 300 Euro (Mindestbetrag) und höchstens 1 800 Euro (Höchstbetrag) monatlich betragen.

Die vorgesehene Absenkung der Lohnersatzrate von bisher 67 auf 65 Prozent ist zu streichen. Sie betrifft gerade die Eltern im mittleren Einkommensbereich überproportional. Diese Absenkung verstärkt das soziale und gesellschaftliche Ungleichgewicht der Leistung Elterngeld.

Männer und Frauen, die gegenwärtig Elterngeld beziehen, werden ab Januar 2011 weniger erhalten. Von der Absenkung sind 75 000 Frauen und 15 000 Männer betroffen. Auf Kosten dieser Familien und unter Aufgabe von Verlässlichkeit gesetzlicher Regelungen soll ein Einsparvolumen von rund 40 Mio. Euro erbracht werden.

Die geplante Einfügung eines Absatzes 8 in § 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes, wonach ein Anspruch auf Elterngeld für Bezieherinnen und Bezieher von Einkommen, die dem Spitzensteuersatz nach dem Einkommensteuergesetz unterliegen, entfallen soll, ist nicht zielführend. Es würde die bisherige grundsätzliche Systematik des Bundeselterngeldgesetzes durchbrechen, indem bei dem Anspruch auf Elterngeld erstmals auch die Einkommenssituation des anderen Elternteils berücksichtigt würde.

Diese Regelung wird kaum haushaltpolitischen Nutzen erbringen, ihr steht aber ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand gegenüber, dessen Kosten gegenwärtig nicht bezifferbar sind.

Der Verlust des Anspruches auf Elterngeld bei diesem betroffenen Personenkreis soll vermeintliche Gerechtigkeit für die Elterngeldkürzungen insgesamt suggerieren. Es handelt sich aber um den untauglichen Versuch, die unsozialen Kürzungen zu Lasten der Schwächsten in der Gesellschaft nachträglich als angeblich ausgewogen zu legitimieren.